

Sportgerichtssitzung – Motorradsport

Urteile vom 09.02.2023

Az.: SG 2/22M

URTEIL:

1. **Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von 500,00 € verhängt.**
2. **Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Sachverhalt:

Am 02.07.2022 war ein Meisterschaftsspiel angesetzt. Während des Spiels und nach dem Spiel kam es durch den Trainer, Spieler und Mitglieder des Betroffenen zu wiederholten Beleidigungen des Schiedsrichters. Verantwortliche des Vereins haben nicht versucht, Beleidigungen und sonstige verbale Entgleisungen zu verhindern. Diesbezüglich wurde vom Verein auch später schriftlich eingeräumt, dass es zu "verbalen Entgleisungen von unseren Spielern/Offiziellen" kam.

Strittig bleibt, ob es auch zu Bedrohungen und Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter kam. Dies muss bei der nachfolgenden Beurteilung (in dubio pro reo) unberücksichtigt bleiben.

Einlassung des Betroffenen:

Der Betroffene hat sich dahingehend eingelassen, dass bereits die Nominierung des Schiedsrichters "unglücklich" war, weil er Mitglied des Betroffenen sei und dessen Sohn im Spiel sogar mitspielte.

Die Schiedsrichterleistung sei qualitativ schlecht und auch parteiisch gewesen. Dies habe die Emotionen hochschlagen lassen. Es sei sogar zu Beleidigungen von Vereinsmitgliedern durch den Schiedsrichter gekommen.

Bestritten werden - vorsätzliche - Verletzungen des Schiedsrichters und dessen Bedrohung.

Rechtsgrundlagen:

Entscheidungsrelevant für eine sportrechtliche Beurteilung sind hier das DMSB-Motoball-Reglement, die DMM, Deutsche Motoball-Meisterschaft sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Konkret steht hier "unsportliches Verhalten (provokativ beleidigend)" gem. Ziffer 2.3. DMSB-Motoball Reglement 2022 im Raum.

Entscheidungsgründe:

Selbst wenn ein Schiedsrichter gut und objektiv "pfeift", sollte bereits im Vorfeld jeglicher Verdacht einer "Befangenheit" vermieden werden. Aus diesem Grund war die Nominierung des Schiedsrichters nicht optimal.

Gleichwohl muss im Sport respektiert werden, dass Schiedsrichterentscheidungen Tatsachenentscheidungen sind. Sie sind gem. Ziffer 8 der Prädikatsbestimmungen Motoball in der deutschen Motoball-Meisterschaft 2022 endgültig und hinzunehmen.

Unstreitig, wie oben ausgeführt kam es zu Beleidigungen durch Mitglieder des Betroffenen, was somit diesem auch zuzurechnen ist. Die Zurechenbarkeit begründet sich darauf, dass die Entgleisungen (auch) von Aktiven und Funktionären kamen und diese gegen Entgleisungen der Zuschauer nicht eingeschritten sind.

Das regelwidrige Verhalten wiegt so schwer, dass es allein mit einer Verwarnung nach Art. 143 Deutsches Motorrad-Sportgesetz nicht ausreichend zu ahnden war.

Zugunsten des Betroffenen war zu berücksichtigen, dass der Betroffene noch nicht von der Sportgerichtsbarkeit geahndet wurde.

Bei Abwägung der Gesamtumstände kam das Sportgericht zu dem Ergebnis, gegen den Betroffenen eine Geldstrafe nach § 27 I 2. RuVO in Höhe von € 500,- zu verhängen.

Kostenfolge:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 69 Abs. 1 RuVO und ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Rechtsmittel:

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung, §§ 54 ff. RuVO zulässig.

Az.: SG 3/22M

URTEIL:

1. **Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,00 € verhängt.**
2. **Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Sachverhalt:

Am 02.07.2022 war ein Meisterschaftsspiel angesetzt. In der 78. Spielminute verließen die Spieler des betroffenen Vereins nach entsprechender Aufforderung ihres Trainers das Spielfeld. Da der Schiedsrichter feststellte, dass keine Absicht besteht, das Spiel wieder aufzunehmen wurde das Spiel abgebrochen. Das Spiel wurde mit 5 : 0 Toren und 3 : 0 Punkten gewertet.

Einlassung des Betroffenen:

Der Betroffene hat u.a. mit Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei, Aktenzeichen 43/23 CO06 TS vom 30.01.2023 zur Sache Stellung genommen.

Im Wesentlichen wird dabei gerügt, dass der Zusatzbericht zum Spielbericht an formellen Mängeln leidet und dass das Verhalten der Spieler auch eine "Spielaufgabe" gewesen sein könnte.

Schließlich wird noch vorgetragen, Art. 2.2. verletzte das Bestimmtheitsgebot und Art. 1.4. verweise nicht wirksam auf das Regelwerk des DMSB.

Rechtsgrundlagen:

Entscheidungsrelevant für eine sportrechtliche Beurteilung sind hier das DMSB-Motoball-Reglement, die DMM, Deutsche Motoball-Meisterschaft sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Der Spielabbruch ist in MA 009011219, Strafen- und Sanktionskatalog, Motoball Deutschland e.V. geregelt. Die Strafe für den Verursacher eines Spielabbruchs beträgt in der Meisterschaft € 1.000,-.

Die Wertung durch den Schiedsrichter im vorliegenden Fall entspricht mithin den eben zitierten Bestimmungen.

Entscheidungsgründe:

Der Spielbericht und der Zusatzbericht sind für eine Entscheidungsfindung verwertbar.

Ein Zusatzbericht ist eine im Regelwerk vorgesehene Ergänzung des Spielberichts.

Auch wenn hier die entsprechenden Unterlagen (Zusatzbericht) nicht vollständig ausgefüllt wurden, ist ersichtlich, wer hier der Verfasser war und dass er zeitlich in Verbindung mit dem Spielbericht steht. Im Spielbericht wurde bereits auf den Zusatzbericht verwiesen.

Eine "Spielaufgabe" wurde vom Betroffenen nicht vorgetragen. Es war auch nicht die Obliegenheit des Schiedsrichters, den Betroffenen zu befragen, ob er eventuell eine "Spielaufgabe" erklären möchte. Dies letztlich auch deswegen, weil eine "Spielaufgabe" im Regelwerk für Motoball nicht vorgesehen ist.

Für den Schiedsrichter ergab sich auch bei kritischer Betrachtungsweise aus dem Verhalten der Spieler unzweifelhaft, dass keine Bereitschaft bestand, das Spiel zeitnah wieder aufzunehmen. Mithin hatte er nur die Möglichkeit, das Spiel aus diesem Grund abzubrechen.

Die Wertung des Spiels ergibt sich beim vorliegenden Sachverhalt zwingend aus den oben zitierten Bestimmungen.

Rechtlich unerheblich wäre es, ob Bestimmungen der MA 009011219 (auch) digital verfügbar sind. Es gibt keine Bestimmungen, wonach eine digitale Verfügbarkeit Wirksamkeitsvoraussetzung wäre.

Letztlich kann dies dahingestellt bleiben, weil die MA 009011219 digital für alle Vereine in der Community des DMSB verfügbar und zum Download abrufbar. In der Vergangenheit hat der Betroffene auch schon auf diese MA Bezug genommen.

Soweit der Beklagtenvertreter den Bestimmtheitsgrundsatz rügt, ist es richtig, dass weder die Prädikatsbestimmungen Motoball Deutsche Motoball-Meisterschaft DMM) noch die MA 009011219 abschließende Regelungen genau zu dem in Rede stehenden Sachverhalt haben.

Es wird dabei aber übersehen, dass selbst im Strafrecht bzw. im Strafprozessrecht die Subsumtion eines Sachverhaltes erforderlich ist.

Im Sportrecht ist es umso mehr erforderlich und billig, eine Bewertung und Würdigung im Rahmen der Subsumtion vorzunehmen, da nicht jegliche mögliche Spielsituation vorab in Statuten geregelt sein kann. Entscheidend ist, dass eine Bewertung neutral, angemessen und nachvollziehbar erfolgt.

Die zum Spielabbruch führende Situation ist auch dem Verein zuzurechnen. Hier hat der Trainer die Spieler aufgefordert, das Spielfeld zu verlassen. Der Trainer vertrat in diesem Moment den Verein.

Etwas anderes hätte allenfalls dann gelten können, wenn ein einzelner Spieler seine weitere Teilnahme aus eigener Motivation heraus verweigert hätte.

Das regelwidrige Verhalten wiegt so schwer, dass es allein mit einer Verwarnung nach Art. 143 Deutsches Motorrad-Sportgesetz nicht ausreichend zu ahnden war.

Dabei war zu berücksichtigen, dass der Betroffene erst im Jahre 2019 (Aktenzeichen SG 7/19 M) von der Sportgerichtsbarkeit geahndet wurde.

Bei Abwägung der Gesamtumstände kam das Sportgericht zu dem Ergebnis, gegen den Betroffenen eine Geldstrafe nach § 27 I 2. RuVO in Höhe von € 1.000,- zu verhängen.

Kostenfolge:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 69 Abs. 1 RuVO und ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Rechtsmittel:

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung, §§ 54 ff. RuVO zulässig.